

## Übersicht: Unterschiede zwischen der Ehe und dem Konkubinat

		Ehe	Konkubinat
Rechtliche Aspekte	Gegenseitiges Beistandsrecht	Ja. Der Ehegatte erhält beispielsweise ärztliche Auskünfte oder den Zutritt zum Spital	Nein. Der Konkubinatspartner erhält keine ärztliche Auskunft und der Zutritt zum Spital kann verweigert werden. <b>Empfehlung: Patientenverfügung</b>
	Gegenseitige Beistandspflicht	Ja	Keine
Steuern	Einkommens- und Vermögenssteuern	Gemeinsame Besteuerung mit möglichen Progressionsnachteilen bei den Steuertarifen	Einzelbesteuerung mit möglichen Progressionsvorteilen bei den Steuertarifen
	Erbschafts- und Schenkungssteuern	Kantonale Unterschiede, wobei oft eine Steuerbefreiung gilt oder ein niedriger Tarif infolge der Ehegattenstellung angewendet wird.	Kantonale Unterschiede, wobei ein Steuerfreibetrag zur Anwendung kommen kann. Das restliche Gut wird jedoch oftmals zum höchsten Tarif wie für Nichtverwandte besteuert.
Erbrecht		Der Ehegatte hat aufgrund seiner Stellung einen Erbanspruch und ist zudem pflichtteilsgeschützt	Der Konkubinatspartner besitzt weder einen Erb- noch Pflichtteilsanspruch. <b>Empfehlung: Letztwillige Verfügung in Form eines Testaments oder eines Erbvertrages verfassen, wobei die Pflichtteile von Dritten wie der Eltern oder Kinder aus anderer Ehe beachtet werden müssen.</b>



<b>Vorsorge</b>	AHV-Rente	Ehepaare im Rentenalter können tiefere Renten als Konkubinatspaare erhalten. Ein pensioniertes Ehepaar erhält maximal 150% der maximalen einfachen AHV-Altersrente.	Jeder Konkubinatspartner erhält seine Einzelrente. Es findet keine Plafonierung wie bei Ehepaaren statt. Jedoch erhalten Konkubinatspartner weder eine Witwen- noch eine Witwerrente.
	Waisenrente	Der Zivilstand der Eltern ist für die Auszahlung von möglichen Waisenrenten unerheblich.	Der Zivilstand der Eltern ist für die Auszahlung von möglichen Waisenrenten unerheblich.
	Pensionskasse	Der Ehegatte erhält dann eine Rente, wenn er mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für die Versorgung eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss. Unter Umständen finden sich in den Vorsorgereglementen anderslautende Bestimmungen.	Die Pensionskasse entrichtet beim Versterben des einen Partners nicht automatisch eine Partnerrente an den überlebenden Partner. Ein faktisches Bestehen des Konkubinats reicht dafür nicht aus. Es muss eine Begünstigenerklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben werden. Je nach Pensionskassenreglement kommt anstelle einer Partnerrente oftmals ein Todesfallkapital zur Auszahlung.
	Dritte Säule	Ehegatten können sich je nach Bedarf ergänzend in der dritten Säule absichern.	Vorsorgelücke aus der Pensionskasse müsste zusätzlich über eine private Vorsorge (entweder 3a oder 3b) abgedeckt werden.
<b>Erwachsenenschutzrecht</b>		Der Ehepartner hat aufgrund der Bestimmungen des ZGB ein gewisses Vertretungsrecht, was aber im Falle einer Urteilsunfähigkeit des anderen Ehegatten kaum ausreicht. <b>Empfehlung: Vorsorgeauftrag verfassen.</b>	Konkubinatspartner haben von Gesetzes wegen her keinerlei Vertretungsrechte. <b>Empfehlung: Vorsorgeauftrag verfassen.</b>